

121

Anmerkungen

zu dem

zweiten Abschnitte der Staatspolizey.

Von den Mitteln, einen hohen Begriff von
der Gesetzgebung zu erwecken.

I. Anmerkung.

Was bey dem Manne von tieferem Nachdenken bürgerlicher Glaube (Postulat des gesellschaftlichen Zustandes) ist, weil er die Möglichkeit, den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen, nur unter dieser Bedingung einsieht, das wird bey dem Volke aus subjektiven Gründen (seiner Erfahrung) zu einem für die gesellschaftliche Ordnung günstigen Vorurtheile erwachsen, das dem Urtheile: Alles, was die Gesetze befehlen, ist gut; Gemeingiltigkeit in der Vollstreckung zu geben, fähig seyn wird. Wie also der oberste praktische Bewegungsgrund des Willens bey dem bloß vernünftigen Wesen Achtung gegen das Gesetz der Vernunft ist, so muß die öffentliche Leitung darnach streben, zum obersten praktischen Bewegungsgrund des gesellschaftlichen Wesens, nämlich zum obersten praktischen Bewegungsgrund des bürgerlichen Willens die Achtung gegen das Gesetz der Gesellschaft

(des Staates) zu erheben. Wenn dieses erreicht wird, und in dem Masse, als es erreicht wird, entsteht und verbreitet sich (Bürgerlichkeit) Bürger sin n, die sicherste Gewähr der allgemeinen Bereitwilligkeit, stets zu handeln, wie das Gesetz befiehlt, aus dem Grunde, weil das Gesetz so zu handeln befiehlt.

II. Anmerkung.

Hr. Erhard hat die Skizze, die ich von diesem allgemeinen Beweggrunde der gesellschaftlichen Folgsamkeit in der 2ten Auflage der Grundsätze der politischen Wissenschaften entworfen, in einem eigenen Werke ausgeführt; dessen Titel ist: Versuch über das Ansehen der Gesetze und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen und zu erhalten. Der bey diesem Werke beabsichtigte Zweck fällt aber in seiner Richtung nicht durchaus mit dem meinigen überein. Daher dann auch eine Verschiedenheit in den einzelnen Sätzen folgen mußte.

III. Anmerkung.

Diese Vernehmung aber hat wenigstens die Mi

norität nicht. Und da die Minorität in einer
 Volksversammlung, wo die Stimmen bey gleichem
 Rechte aber ungleichen Einsichten der Stim-
 führenden nur gezählt, nicht gewogen werden
 können, die Vermuthung überwiegender Einsichten
 bey weitem mehr vor sich hat, als der grössere
 Haufe, so ist, sobald besonders die Demagogie
 Spielraum gewinnt, der Zustand des einsichtsvol-
 leren, an dem öffentlichen Wohl mit wahrer Theil-
 nehmung hangenden Bürgers der Zustand eines bestän-
 digen Besorgnisses, indem er die Gesetze und ge-
 meinschaftlichen Angelegenheiten ganz der Entscheidung
 der unerfahrenen Menge überliefert weiß.

IV. Anmerkung.

„Nichts ist leichter, als das Volk zu jedem Af-
 fekte zu bewegen. Niemanden steht, wenn wir zusam-
 men treten, seine Fassung, niemanden seine Beur-
 theilung zu Gebot: noch hat irgend eine Men-
 ge die Überlegung der Einzelnen.“ Nihil
 est facilius, quam in quemlibet affectum move-
 re populum: nulli, cum coimus, sua mens,
 nulli ratio praesto est; nec habet ulla turba pru-
 dentiam singulorum. *Quintil. declam. XL. c. 7.*

V. Anmerkung.

Folgendes ist aus der Schuzrede des Cicero für den Flaccus eine Schilderung, wie ungefähr solche Volksbeschlüsse gefaßt werden. „Die Pergamener, noch von dem letzten Gastmale, und nur vor kurzem von Befechungen übersättiget, standen, und was Mithridates, der diese Menge nicht durch Ansehen, sondern die Fütterung in seiner Gewalt hatte, zu wollen sagte, darüber schriean Schuster und Gürtelmacher sogleich ihre Beystimmung zu.“ Pergameni nuper epulati, paulo ante omni largitione saturati, quod Mithridates, qui multitudinem illam non auctoritate, sed sagina tenebat, se velle dixit, id sutores, id zonarii conclamarunt. — Und bald darauf: „Wenn ihr also Volksbeschlüsse höret, so erinnert euch, ihr höret die Verwegenheit des Übels, höret überall die Stimme des Unbedachtsamsten, höret das Gelärme der Unwissenden, höret die aufgeregte Versammlung der leichtsinnigsten Nation.“ Mementote igitur, cum audieritis psephismata, audire vos temeritatem vulgi, audire vocem levissimi cujusque, audire strepitum imperitorum, audire concitatum concionem levissimae nationis.

VI. Anmerkung.

„Eine Volksversammlung, schreibt Gudin, hat zwar unzählige Köpfe, aber diese haben keine Augen: sie wird durch die Ohren geleitet, deren ein Volksredner sich so leicht bemächtigen kann.“ De Lolme hat in dem fünften Hauptstücke die Frage unter mehreren Ansichten behandelt: Ob es der allgemeinen Freyheit zuträglich seyn würde, wenn, um die Gesetze abzuschaffen, das gesammte Volk abstimmte? Ich nehme die Stelle, womit er seine Untersuchung schließet, hierher auf, weil sie nicht weniger auf die Art, wie die Gesetze in Nationalvorstellungen abgefaßt werden, als auf Volksversammlungen selbst Anwendung hat. — „Die Stimmen werden gegeben: eine Majorität erklärt sich; man nennt sie den Willen von Allen, und sie ist im Grunde bloß die Wirkung der Künsteley einiger Ehrsuchtigen. Mit einem Worte: diejenigen, welche das Innere der Republiken genauer kennen, und die Art überhaupt, wie die Sachen in sehr grossen Versammlungen vor sich gehen, werden gesehen, die kleine Zahl, die vereinigt ist, die handelt und gesehen wird, siehe gegen die grosse Zahl, die nur ihre Au-

„gen auf sie geheftet hält, und keine Vereinigung hat,
 „so sehr im Vortheile, daß sie schon mit einer sehr mit-
 „telmäßigen Geschicklichkeit stets Meister der Be-
 „schlüsse bleibt: daß nach der Natur der Sache selbst
 „keine Unschicklichkeit so groß ist, wozu die Einwilli-
 „gung einer grossen Menschenversammlung nicht erhal-
 „ten werden könnte: und daß die Gesetze weiser, und
 „mit größerer Wahrscheinlichkeit mehr zum gemein-
 „schaftlichen Vortheile gerichtet seyn würden, wenn
 „ihre Abfassung von dem Ungefähr eines
 „Würfelswurfs, als von der Abstimmung ei-
 „ner Menge abhienge.“

VII. Anmerkung.

„Nur an Höfen, schreibt Voltär, geschieht
 „es, daß sehr oft Menschen ohne Ehre und Achtung
 „zu den höchsten Würden gelangen. In Republiken
 „wird ein entehrter Bürger von dem Volke nie zu öf-
 „fentlichen Ämtern ernannt.“ Voltär hatte vergessen,
 daß Vatinius von dem Volke dem Kato in dem
 Konsulate vorgezogen worden, daß Verres von dem
 Volke die Prätur von Sizilien, daß Klotius
 der Mann aller Weiber und das Weib al-
 ler Männer, wie ihn Cicero nennet, das Tribu-

nat von dem Volke erhalten, daß Catilina Prätor in Afrika war, und nur durch die äusserste Anstrengung des Senats von dem Konsulate ausgeschlossen wurde. Aber mehr, als ihm Athen und Rom hätte zeigen können, würde er sich widerlegt gefunden haben; hätte er gesehen, wie die Versammlung, welche das große Werk der Wiedergeburt von Frankreich vollenden sollte, zusammengesetzt war; größtentheils aus Menschen, welche die öffentliche Achtung längst verwirkt hatten, aus bankrutirten Kaufleuten, entfesseten Advokaten, wegen Schulden Geflüchteten, oder wegen Übelthaten und Verbrechen Verbannten, aus entsprungenen Mönchen, ausgepiffenen Schauspielern, aus Abenteuerern aller Nationen, beynahе aller Welttheile, kurz aus Menschen, die von der Nation selbst nur mit desto größerer Verachtung angesehen werden mußten, je niedrigere Künste und Schmeicheleyen es forderte, um der Günstling der Lastträger und Fischweiber, als der Günstling eines Königs zu werden.

VIII. Anmerkung.

Die schrecklichsten Austritte in der französischen Nationalversammlung haben uns gewissermassen zu Augenzeugen der Unordnungen gemacht, welche Nebenversammlungen dem freyen Gange der Ge-

setzung entgegen stellen. Rousseau hat den nach-
 theiligen Einfluß derselben auf die Berathschlagungen
 der Volksrepräsentanten (in dem III. Kap.
 des 2. B. des Contract social) ausdrück-
 lich vorher gesagt. Ich will nur eine Stelle dessel-
 ben darüber anführen. Das ganze Kapitel verdient
 übrigens um so mehr tiefes Nachdenken aller Regie-
 rungen, als das Ansehen des Verfassers der Volks-
 Souveränität und des Aufstandes über solche
 Gegenstände von keiner Partey verworfen werden kann.
 „Ist endlich, schreibt er, eine dieser Versamm-
 lungen so angewachsen, daß sie die Ober-
 hand über alle andern erhält, so ist nicht
 mehr ein allgemeiner Wille vorhanden,
 und die Meinung, welche durchgesetzt
 wird, ist bloß eine besondere Meinung.“

IX. Anmerkung.

Im Gegentheile ist es eine von Meiners, Co-
 re, von allen Reisenden gemachte, bis auf die klein-
 sten Kantone der Schweiz angewendete Bemerkung:
 daß der Theil des Volkes, der durch den Namen:
 Unterthan, besonders bezeichnet wird, in den aris-
 tokratischen Regierungen am meisten gedrückt ist.

X. Anmerkung.

Livius L. 4. c. 1. Colluvionem gentium fieri, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit. Quam enim aliam vim connubia promiscua habere, nisi ut ferarum prope ritu vulgentur concubitus plebis, patrumque.

XI. Anmerkung.

Essay sur les Comices de Rome, les états généraux de France, et le Parlement d'Angleterre par M. — Gudin hat sich in seinem Supplement au contract social zum Verfasser dieses Werkes bekannt.

XII. Anmerkung.

In so fern das günstige Vorurtheil für die Gesetze davon abhängt, daß keine besondere, einseitige Absicht in die Veranlassung oder Entscheidung eingestossen zu seyn, besorget werde, hat die unbeschränkte Monarchie den Vorzug vor der beschränkten. Denn bey dieser letzteren macht der immer-

währende Verdacht, die Regierung suche die verfassungsmässigen Gränze ihrer Gewalt weiter hinaus zu rücken, die Nation gegen alle Schritte derselben mißtrauisch. Bey einer unbeschränkten Monarchie hingegen fällt dieses Mißtrauen ganz hinweg. Der Fürst, der hier bereits alles vermag, und mit allen Rechten, welche zur Erfüllung der grossen Pflicht, seine Unterthanen glücklich zu machen, nothwendig sind, ausgerüstet ist, kann vernünftiger Weise keine von dem allgemeinen Wohl getrennte Absicht haben; er findet alles, was seine Grösse, seine Glückseligkeit ausmacht, in dem allgemeinen Wohl, und findet es nur in demselben. Aber dieser vielleicht noch nie wahrgenommene Vorzug der unbeschränkten Monarchie höret auf (in einem Werke, das ganz der freymüthigen Wahrheit geweiht ist, muß die Bemerkung nicht übergangen werden); dieser Vorzug höret auf, wenn die Herrschsucht eines Ministers, der Eigennuz der Eünstlinge von einem oder dem andern Geschlechte in die Entschliessungen Einfluß nehmen, und indem sie die Gelegenheit auspähen, sich der unverwahrten Augenblicke eines Regenten zu bemächtigen, ihren Vortheil, ihre Absichten an die Stelle der öffentlichen Wohlfahrt unterschieben. Der Satz lautet hart, aber er ist darum nicht weniger

wahr: Fürsten, von deren Güte sich Einzelne sehr zu rühmen haben, sind nicht diejenigen, unter denen die Nationen am glücklichsten sind. Das Wohlwollen des Regenten muß von niemanden ausschließend besessen werden; es ist ein Gemeingut des Staats, es gehört in den Gesammtbesitz aller Bürger.

XIII. Anmerkung.

Der junge Alexander Severus, um das Vertrauen gegen die Regierung wieder herzustellen, das unter den Komodus, Bassianen und Heliothalen ganz verschwunden war, gab keiner Verordnung Kraft, ohne zwanzig Rechtsgelehrte, und nicht weniger als fünfzig der gelehrtesten, weisesten und beredtsamsten Männer zur Berathschlagung beygezogen zu haben, und zwar so, wie der Geschichtschreiber bemerkt, „daß von jedem die Meinungen einzeln abgefordert wurden, und man, was jeder gesagt hatte, besonders aufzeichnete, wobey auch Zeit zum Überdenken und Untersuchen gelassen ward, bevor gestimmt wurde, damit die Stimmenden von so wichtigen Sachen nicht unvorbereitet zu sprechen, genöthiget wären.“ *M. Lampridius in Alex. Sever. C. 26.*

XIV. Anmerkung.

Als Xerxes in dem Begriffe stand, Griechenland den Krieg anzukündigen, versammelte er die asiatischen Fürsten, um mit ihnen zu berathschlagen. Seine Rede an dieselben lautete: Ich habe euch sämmtlich berufen, damit es nicht scheine, als hätte ich nur nach meinem Rathe gehandelt. Wisset übrigens, daß ihr mehr zu gehorsamen, als Rath zu ertheilen habet. *Valerius Maximus* L. 9. c. 5. *Externa 2.*

XV. Anmerkung.

Seneca, der ungefähr dem Aristoteles nachschrieb, und nichts Kühleres fand, als ein Gesetz mit einem Eingange, hatte von der Alleinherrschaft und der Gewalt der Cäsaren mit dem griechischen Politiker ähnliche Begriffe. Man lese gleich am Eingange des ersten Buches: *De clementia*, die schreckliche Schilderung, die er dem Nero von der Gewalt der Alleinherrschaft macht, und das Erstaunen über die Grausamkeiten des Söglings verändert sich in Haß und Verabscheuung gegen die Niederträchtigkeit seines Erziehers.

XVI. Anmerkung.

Plato in dem dritten Gespräche von Gesezen sagt: Ein Gesez ohne Einleitung sey dem Gebote eines Tyrannen zu vergleichen. Daher verlangt Nicias, einer der Zwischenredner: „Die Geseze sollen nie ohne Eingang erlassen werden, damit,“
 „fest er hinzu, „die Bürger das Gesez williger hören, und bereiter vollziehen.“

XVII. Anmerkung.

Der scharf gezeichnete Umriß, womit der Verfasser des Essay sur l'histoire de comices de Rome etc. T. 1. L. 3. die Regierungsepöche Ludwig des Eilften beschließt, ist ein Beyspiel dieses Argwohn's und Mißtrauens auch aus den späteren Zeiten.
 „Das Gute, das er that, that er auf eine tyrannische Weise. Er verdiente den allgemeinen Haß, selbst,“
 „indem er das allgemeine Wohl beförderte. Die Kerker, Fessel und Galgen, womit er seinen Thron umgab, stößten nur Schrecken ein, und ersickten die Erkenntlichkeit selbst in dem Herzen derjenigen, denen seine Tyranny nützlich ward. Sein Charakter war seinem Talente nachtheilig: mit weniger Fehlern hätte er weniger Hindernisse gefunden.“

XVIII. Anmerkung.

Das Zutrauen der Nation zu einem beratshlagenden Körper, wie das Zutrauen der Monarchen, gründet sich auf die Voraussetzung: dieser Körper werde, was dem gemeinschaftlichen Wohl am zuträglichsten ist, in Vorschlag bringen können, in Vorschlag bringen wollen. Das erste wird von der Masse, von der Summe der vereinigten Einsicht, das zweyte von der Rechtlichkeit seiner Gesinnungen erwartet. Da die Diasterialgutachten größtentheils nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, so sagt der Regent, wenn er das Gutachten bestätigt, so sagt sich die Nation: die Stimmenmehrheit ist das Übergewicht der Einsicht u. s. w. Doch diese zweyte Vermuthung setzt nothwendig noch weiter voraus, daß die Einsichten, welche gegen einander in eine Gleichung gestellet werden, gleiche Grössen sind, das ist: daß jede Einsicht 1 (eines Stimmenden), deren 3, B. 5 die Mehrheit ausmachen, gleich groß ist, mit jeder Einsicht 1, deren 4 die minderen Stimmen sind (und eben so von der Rechtlichkeit). Nur unter dieser Bedingung kann der praktische Schluß gültig seyn: daß die mehreren Stimmen auch die

weiseren sind. Aber sobald sich Unfähigkeit
oder Verderbtheit in einen berathschlagenden Kör-
per einschleichen, oder in denselben eingedrungen wer-
den, so ist das Verhältniß gestöhret, und alle Bes-
rechnung in Verwirrung: so gilt eine Null (Ni-
werth, Nichts) so viel als eine Einheit (ein
Werth, ein Etwas), und zwey Nullen gelten sogae
mehr als eine Einheit; so ist eine gleiche Zahl
von Stimmen in der That nicht mehr eine glei-
che Größe von Einsicht oder Recheltigkeit;
so ist dann auch das Zutrauen, daß die mehres-
ren Stimmen die weiseren, daß die gefas-
ten Schlüsse der Ausschlag der grösseren
Einsicht sind, billig verloren. Man sieht hieraus,
welch eines unvergeblichen Verbrechens sich diejenigen
schuldig machen, welche die Wahl der Regierung bey
Besetzung solcher Amter irre leiten, indem sie die Ein-
sicht des Regenten hintergehen, seine Güte überraschen
oder das in sie gesetzte Zutrauen mißbrauchen. Das
Unrecht gegen die dadurch ausgeschlossene Fähigkeit ist
noch nicht das größte Ubel, so sie dem Staate zusü-
gen; der Nachtheil ist bey weitem von grösseren Ein-
flusse, daß dadurch den Gesetzen, den öffentlichen Vor-
kehrungen, der Gesetzgebung also und dem Gesetzgeber,
das allgemeine Zutrauen geraubet, und eine

der stärksten Triebfedern der gemeinschaftlichen Folgsamkeit geschwächt wird. Zu allen Zeiten zwar wird das Auge der Fürsten nur schwer den Dunst durchdringen, welchen Absicht und Eigennuz der Günstlinge und des Höflings zwischen ihnen und dem Manne von wahrer Fähigkeit und Tugend erwecken, dessen bescheidener Stolz nicht über sich gewinnet, sich vorzudrängen, oder der Gunst zuzukriechen. Indessen haben Regenten vielleicht dennoch ein Mittel, weniger von einseitigen Vorschlägen oder verdächtigen Empfehlungen abzuhängen, wenn sie, besonders bey wichtigen Amtsbesetzungen, die öffentliche Meinung zu Rath ziehen wollen. Es würde schwer seyn, die Ursache davon anzugeben, aber das Gefühl des Publikums über den Werth und Unwerth öffentlicher Männer ist so richtig, daß es nicht leicht der tiefsten Verstellung oder der dreistesten Unverschämtheit gelungen hat, dasselbe um seine Achtung zu betrügen; und die Bitte des Plinius an Trojanen ist gewiß die Bitte aller Nationen an ihre Fürsten: „Nicht auf irgend einen Winkelruhm, noch das für Niemand mehr, als den, der darauf horcht, hinterlistige Gewisper Rücksicht zu tragen. Es ist ungleich sicherer, Allen zu glauben, als Einem. Denn Einer kann be-

„trügen und betrogen werden: nie aber hat Einer Alle, nie haben Alle Einen hintergangen.“
 Ne respexeris clandestinas existimationes, nulle magis, quam audientibus insidiantes surros. Melius omnibus quam singulis creditur. Singuli enim decipere et decipi possunt: nemo omnes, neminem omnes fefellerunt. *Paneg.*
 c. 62.

XIX. Anmerkung.

Dieser dem römischen Volke und Heere äufferst verhasste Heerführer war der durch seinen Anschlag auf die Keuschheit der Virginia, und seine Geringschätzung gegen die plebem romanam bekannte Decemvir Apius Claudius, unter welchem das Heer non vincere tantum noluit, ut Fabianus exercitus, sed vinci voluit. *Livius Hist. L. 4.*
 c. 23.

XX. Anmerkung.

Die Freunde Solons machten ihm, als er für Athen Gesetze schrieb, die Beobachtung: seine Bemühungen würden die Wirkung nicht haben, die er da

von erwartete: die Reichen würden das Spinn-
 netzgewebe der Gesetze immer leicht durch-
 brechen. Solon versetzte: „Die Menschen sämmtlich
 beobachten die Verträge, so sie unter sich errichten,
 wenn es keinem Theile, sie zu brechen, nügt. So
 werde also auch ich meine Gesetze einrichten, und der-
 gestalt dem Nutzen meiner Mitbürger anpassen, daß
 sie es deutlich einsehen werden, es sey ih-
 nen weit nützlicher solche zu beobachten, als zu über-
 treten.“ Plutarch im Leben des Solon.

XXI. Anmerkung.

Falkoner: Bemerkungen über den Einfluß des
 Himmelsstriches, der Lage, der natürlichen Beschäf-
 fenheit und Bevölkerung eines Landes, der Nahrungs-
 mittel und Lebensart auf Temperament, Sitten, Ver-
 standeskräfte, Gesetze, Regierungsart und Religion
 der Menschen. Aus dem Englischen mit Anmerkungen
 und Zusätzen. Rhodigini lectionum antiquarum,
 L. 18. c. 18. Von dem Kühel, ein Epigramm zu sa-
 gen, fortgeriffen, fragt Mably (de la Legislation
 L. 1.): „Ein Gesetzgeber, sollte er nicht vielmehr die
 Neigungen unsers Herzens, als den Thermometer zu
 Rath ziehen, um zu wissen, was er verbieten, oder

„erlauben soll? Was tragen Ebene und Gebirge, ein
 „trockener oder feuchter, ein mehr oder weniger frucht-
 „barer Boden, die Nachbarschaft des Meeres oder ei-
 „nes grossen Flusses, und hundert andere Zufälligkeit-
 „ten bey, um zu entscheiden, welche Geseze zum Glü-
 „cke der Menschheit die schicklichsten sind? Verändert
 „die Natur des Himmelsstriches die Natur des mensch-
 „lichen Herzens? Hat der Mensch nicht überall die
 „nämlichen Bedürfnisse, die nämlichen Glieder, die
 „nämlichen Sinne, den nämlichen Gang, die nämli-
 „chen Leidenschaften und die nämliche Vernunft?“ —
 Nein, das hat er nicht: wird jeder ihm antwor-
 ten, und Mably würde gewiß für den gefühllosen
 Bewohner des Feuerlandes, oder den Eskimau
 einen ganz andern Kodex entwerfen, als für
 den feurigen Spanier oder leichtsinnigen Franzosen.

XXII. Anmerkung.

Montesquieu hatte von der Vereinfachung
 der Geseze bey verschiedenen unter einer Regierung,
 oder in einem Staatskörper vereinigten Ländern und
 Völkern nicht eben einen so hohen Begriff: „Das ist,
 sagt er, „die Schwachheit der Eroberer, allen
 „Völkern ihre Geseze und Gewohnheiten geben zu wol-

„len, das tangt wenig: denn unter jeder Regierung
 „kann man gehorsamen.“ Causes de la grand: et
 decaden: de Romains Chap. 6.

XXIII. Anmerkung.

Diejenigen Gesetze, die unmittelbar auf die Wesenheit der menschlichen Natur und auf die Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft Beziehung haben, können nicht nur in einem aus verschiedenen Völkern zusammengesetzten Staate, sie müssen ungefähr in allen Staaten gleich seyn. Denn diese Gesetze sind bloße Folgerungen, von Vorderfällen abgeleitet, die aller Orten, zu allen Zeiten gleich sind. Abweichungen von diesen Gesetzen können nur da sich finden, wo die Vorderfälle verkannt oder absichtlich Trugschlüsse gezogen werden. Auch diejenigen Gesetze, welche die neue Kunstsprache des Staatenrechts durch den Namen Constitution von Gesetzen unterscheidet, und die man in Ansehung des Gegenstandes die eigentlichen Staatsgesetze nennen muß, die festgesetzten Grundsätze nämlich über Regierungsform, Thronfolge, Verfassung der Stände, gemeinschaftliche Verhältnisse des Staatsbürgers u. d. g. sollen, so sehr es

geschehen kann, bey einem aus verschiedenen Ländern und Völkern bestehenden Staatskörper die nämlichen seyn. Aber eine weiters getriebene Gleichheit ardet in einen Zwangstand aus, und gleichet dem schrecklichen Bette des Prokustes, worin die Reisenden, wenn sie die Länge des Lagers nicht erreichten, mit Auslenkung der Glieder gestreckt, oder ihnen, wenn sie darüber hinausreichten, die Füße abgehauen wurden. Indessen ist nicht zu läugnen, daß eine Verschiedenheit in Gesetzen und Vorkehrungen die öffentliche Verwaltung immer sehr verwickelt, sehr beschwerlich macht. Aber eben so wenig ist zu läugnen, daß diese ungeheuren Massen von Staaten, welche Länder von entgegengesetzten Himmelsstrichen, Völker an Charakter und Kultur ganz von einander unterschieden in einen Staat vereinigen, weder in der Absicht der Natur, noch in dem allgemeinen Plane der bürgerlichen Verfassung liegen. Als einen abgesonderten Begriff gedacht, ist man darüber einig, daß es ein Maximum der Staaten, ein Maximum der Staatskraft gibt, worüber ohne Selbstschwächung nicht geschritten werden kann, und wovon die Vergrößerung entfernt: und wenn der römische Senat, wenn Alexander oder Katharine die Zweyte an ein solches

Maximum nicht geglaubt haben, so zeigt entgegen die Rede des Augustus: de coercendo intra fines imperio, und die Verfassung aller Provinzen jenseits des Tigris und Euphrats von Hadrian, daß diese beyden Kaiser davon überzeugt waren. Aber man betrachtet es in der Politik als eine noch unaufgelöste Aufgabe: das Maximum der Staatengröße zu bestimmen. Wäre es, wenigstens in Rücksicht der inneren Verwaltung, nicht ein warnender Wink der Natur, daß ein Staat die Gränzen seines Maximums wirklich überschreite, dem entweder die physische oder die moralische und politische Verschiedenheit der Theile verschiedene Gesetze und Vorkehrungen abfordert, oder der, um Gleichförmigkeit zu erhalten, dieselben Gesetze physisch, moralisch oder politisch sehr unterschiedenen Theilen aufdringen muß?

XXIV. Anmerkung.

Doch wie wäre es möglich, daß eine Nation bey zephemeren Gesetzen nicht bedenklicher argwohnen sollte? Waren die Gesetze gut, warum werden sie geändert? Müßten sie geändert werden, so erkannte man, daß sie nicht gut waren. Was ist einfacher, als ein

solcher Schluß? Ein neuer Minister, der alles umgestaltet, was sein Vorgänger gethan hat, bringt es leicht dahin, die ehemaligen Vorkehrungen geringschätzig zu machen: wird er es aber eben so leicht zuwege bringen, den Seinigen Achtung und Vertrauen zu verschaffen? Das Volk glaubt nur selten, der Schmeichler nur so lange an die größere Einsicht und Unfehlbarkeit eines Ministers, als dieser an seinem Platze steht. Die Regierungen scheinen nie bey dem Gedanken verweilet zu haben, daß immerwährende Änderungen an den Gesetzen ein beständig lauter Tadel derselben, und der die öffentlichen Maßregeln bey weitem mehr abzuwürdigen fähig ist, als alles Geschreibe der Kritiker, weil man doch nicht hindern kann, daß das Publikum mit der Regierung ungefähr gleich denke.

XXV. Anmerkung.

Die griechischen Gesetzgeber bezeichneten die veränderlichen und unveränderlichen Gesetze sogleich durch die Benennung. Sie nannten Nomos, was für beständig erlassen ward, und Psephisma eine Zeitverordnung. Die deutsche Gesetzgebung und Sprache könnte diese genauere Bestimmung leicht nachahmen, wenn sie stets Nomos durch Ge-

setz, und Psephisma, durch Verordnung, bezeichnete.

XXVI. Anmerkung.

So läßt Livius den Volkstribun Valerius wegen Aufhebung des oppischen Gesetzes gegen den Cato sprechen: „Gleichwie ich gestehe, daß von denjenigen Gesetzen, die nicht für gewisse Zeit, sondern eines fortwährenden Nutzens wegen, für die Ewigkeit gegeben worden, keines aufgehoben werden soll, als das der Gebrauch mangelhaft zeigt, oder der veränderte Zustand des gemeinen Wesens unnütz macht, so sehe ich auch, daß diejenigen Gesetze, welche gewisse Zeiten forderten, so zu sagen, sterblich, und der Veränderlichkeit der Zeiten selbst unterworfen sind.“ *Quemadmodum in his legibus, quae non in tempus aliquod, sed perpetuae utilitatis causa in aeternum latae sunt, nullam abrogari debere fateor, nisi quam aut usus coarguit aut status aliquis reipublicae inutilem facit, sic quas tempora aliqua desiderarunt leges, mortales ut ita dicam, et temporibus ipsis mutabiles esse video.* *Livius Hist.* L. 34. c. 1.

XXVII. Anmerkung.

Der Gesetzgeber der Karoline hat diese Veränderlichkeit so sehr vorgesehen, daß er, nach Gudsins Anmerkung, von hundert zu hundert Jahren zur Untersuchung der Verfassung und Gesetze eine bestimmte Volksversammlung anordnet. Nach der Konstitution von England kann das Parlament bey einer neuen Thronbesteigung die Gesetze in Übersicht nehmen, und daran verbessern. Beyde Maßregeln haben mehr oder minder den gemeinschaftlichen Fehler, daß sie der Verbesserung einen bestimmten Zeitpunkt anweisen, zwischen welchen die Gebrechen, die keine Periode halten, zu Schaden fortfahren, und sich befestigen. Die von Locke angeordnete Übersicht von einem Jahrhunderte zu dem andern läßt billig besorgen, daß gegen die Zeit hin, da die Verbesserungsepoche nahet, in der Erwartung neuer Gesetze das Ansehen der bestehenden leide, und Schlawheit, beynah Anomie (Gesetzlosigkeit) über Hand nehme. Überhaupt würden solche Volksversammlungen den Staat allen Ungewächlichkeiten der demokratischen Stimmung aussetzen, und eben dieses läßt sich mit noch größserm Besorgnisse auf die Zu-

sammenerufung einer außerordentlichen Volks-
 vorstellung zur Verbesserung der Geseze anwen-
 den. Die Bemerkung eines neueren französischen Schrift-
 stellers ist sehr gegründet: „Daß tausend oder zwölf-
 „hundert Menschen sich gewiß nicht außerordentlich
 „versammeln, um zu erklären, daß alles gut sey,
 „und erhalten zu werden verdiene.“ Es ist
 also in jeder Verfassung selbst, eine erhaltende und
 erneuernde Kraft der Geseze notwendig; jene,
 um die Geseze gegen die Versuche der Ei-
 genmacht, der Willkühr zu sichern, diese, um
 dennoch die Veränderungen treffen zu können,
 welche die Umstände empfehlen oder notwendig ma-
 chen. Die erhaltende Kraft liegt in dem auf wohl-
 erwogene, feste Grundsätze gebauten Staats-
 plane: die erneuernde Kraft muß die Mittel vor-
 zuschlagen, zu prüfen, und von dem Gutbefundenen
 den besten Gebrauch zu machen, begreifen. Ohne
 in diesen Gegenstand tiefer einzugehen, werde ich eine
 auf das Leptere sich beziehende sehr einfache Bemerkung
 machen. Einer öffentlichen Verwaltung, welche
 die günstige Meinung für sich hat, daß ihr wohl ge-
 meinte Erinnerungen willkommen sind, wird die Ein-
 sicht aller fähigen Köpfe zu Gebot stehen; und es kann
 nicht fehlen, daß sie nicht über alles, was eine Vere-

änderung fordert, oder eine Verbesserung zuläßt. Winke und Vorschläge, und über beydes Erörterung erhalte, wenn eine zweckmässig eingerichtete Censur über öffentliche Angelegenheiten mit Unständigkeit zu schreiben, und seine Gedanken mitzutheilen, die Freyheit offen hält.

XXVIII. Anmerkung.

Folgende Betrachtung ist nur eine Fortsetzung der vorausgehenden. Die Regierungen haben sich der Schriftsteller, die Meinungen zu Veränderungen äußerer Verhältnisse vorzubereiten, manchmal nicht ohne Nutzen gebrauchet: sie können von denselben mit gleichem Erfolge Gebrauch machen, um die Meinungen zu grösseren Veränderungen in dem Innern eines Staates und bey der Gesetzgebung vorzubereiten; ich bin versucht zu sagen, um durch die Schriftsteller die öffentliche Meinung über Veränderungen gleichsam vorhinein zu beschlehen, und dadurch, wenn diese wirklich geschehen, sie weniger auffallend machen. Wäre z. B. ein Gesetz zu verändern, eine Einrichtung umzugestalten, die bey dem Volke durch Jahre und Gebrauch eine Sattung von Ehrwürdigkeit erhalten, über deren Nutzen also nie jemand sich einen Zweifel erlaubt

hätte, so würde eine vorsichtige Regierung, selbst für das allgemeine Vorurtheil Achtung genug zeigen, um solches nicht durch zu gähe Veränderung gewaltsam abzuschaffen. Ein Schriftsteller trete nun auf, und werfe gegen ein solches Gesetz, gegen eine solche Einrichtung Bedenklichkeiten hin. Er wird vielleicht für einen Träumer, wohl auch für einen unberufenen Neuerer ausgerufen, von andern Schriftstellern angefallen, bestritten werden. Der Angegriffene antwortet seinen Gegnern, findet auch andere Schriftsteller, die seine Meinung annehmen, vertheidigen. Das Publikum liest, nimmt für oder wider den Schriftsteller und den Gegenstand Parthey, und in Kurzem wird, was vormals in dem Besitze eines unbezweifelten Ansehens war, als eine bloße Streitfrage betrachtet. Wenn dann die Verwaltung die Veränderung verwirklicht, so denkt das Publikum nicht mehr an das ehemalige Ansehen des Gesetzes zurück, es hat nur die Streitfrage, die Gründe dafür und dawider vor Augen, und sagt zuletzt: die Regierung ist also auch von der Meinung des —

XXIX. Anmerkung.

Ich deute hier nur, um sie nicht vorbeÿ zu gehen,

auf die Sorglosigkeit über Sinn und Ausdruck, welche auch auf die Sicherheit der Handlungen (S. den V. Abschnitt) Einfluß haben.

XXX. Anmerkung.

Auf der 3. Tafel der römischen sogenannten Gesetze der Zwölftafel heißt das 15. Gesetz: *Nec aurum addito. Ast quoi auro dentes vincti erunt, cum illo sepelire, urere, sine fraude esto.* Gold soll an keiner Leiche verwendet werden. Wären jedoch jemanden die Zähne mit Gold gebunden, der mag damit begraben oder verbrennet werden ohne Gefährde. Dieses ganz eigene Beyspiel von Kleinfügigkeit erspart mir den Eckel, dergleichen überall in den neueren Gesetzbüchern aufzusuchen, davon besonders die Kriminalgesetze überfüllet sind.

XXXI. Anmerkung.

Die Unterscheidung des äusseren und inneren Gerichtsstandes (*forum fori, forum poli*) trennet Begriffe, deren Untrennbarkeit der bürgerlichen Gesellschaft von der größten Wichtigkeit

ist; die Begriffe: recht schaffen handeln, und gewissenhaft handeln. Die Recht schaffenheit ist die praktische Fertigkeit, nach Vorschrift der Gesetze zu handeln. Kann man aber die Gesetze übertreten, ohne in seinem Gewissen verantwortlich zu werden, so kann man ein gewissenhafter Mann seyn, ohne ein recht schaffener Mann zu seyn. Die Trennung der Begriffe einer rechtsgiltigen und rechtlich erlaubten Handlung (actionis validae et licitae) gehört in eben die Klasse der juridischen Spisfindigkeiten, welche die Absicht der Gesetzgebung vereiteln, wenn sie in den Rechtsschulen fortgepflanzt werden: und noch scheinen die Begriffe darüber nicht vollkommen in das Reine gebracht zu seyn. Die rechtliche Giltigkeit einer Handlung setzt rechtliche Möglichkeit zu handeln, und diese setzt, rechtliche Fähigkeit zu wollen, voraus. Aber, wo das Gesetz zu handeln verbietet, da benimmt es die Fähigkeit zu wollen; die Handlung ist daher nicht bloß recht sun-
giltig; im rechtlichen Sinne ist gar nicht gehandelt worden. Auf diesen Gründen beruhet der für die bürgerliche Ordnung wichtige Lehrsatz: Daß jedes verbietende Gesetz auch, wie man am genauesten

das Wort irritans verdeutschten möchte, verungültigend ist; und dieser Satz hat Gemeingültigkeit in Ansehung aller Handlungen, die bloß rechtliche Folgen nach sich ziehen. Aber es gibt Handlungen, die von physischen Folgen begleitet sind, so nach ihrer Natur nicht mehr verungültiget werden können. Hier muß die Gesetzgebung der Unterscheidung Platz lassen, ob die physischen (zum Nachtheile gereichenden) Folgen auf den Übertreter des Gesetzes allein beschränket sind: oder ob sie zugleich auf einen zweyten Schuldlosen sich mit verbreiten. In dem ersten Falle besteht der Satz noch immer: Unerlaubt handeln, ist ungültig oder gar nicht handeln. Der Übertreter mag den Schaden, den er leidet, sich selbst beymessen. Im zweyten Falle aber wird auf den schuldlosen Theil zurückgesehen, und um diesen gegen unverschuldeten Schaden zu schützen, der Handlung, ob sie gleich unerlaubt war, Rechtsgültigkeit erteilet; nicht in so fern sie eine selbstständige Handlung, sondern in so fern sie ein untrennbarer Theil einer Gesamthandlung ist, deren Gültigkeit wegen des schuldlosen Mithandelnden zu erhalten, eine Forderung der Gerechtigkeit wird. Die Regel: Daß eine

unerlaubte Handlung auch rechtlich ungiltig ist, bleibt darum noch immer bey Kraft: und, um zu keinen Winkelsügen der Auslegung Gelegenheit zu lassen, ist es der Vorsichtigkeit der Gesetzgebung würdig, bey den wenigen Fällen, wo ungeachtet des Verbots wegen der begleitenden Umstände die Handlung für gültig gehalten wird, es ausdrücklich in der gesetzlichen Aussage zu erklären. S. auch die IX. Anmerkung zur Einleitung in die Staatspolizey.

XXXII. Anmerkung.

3. B. bey dem Schleichhandel, wenn fremde Waare herein gebracht wird. Gesetzt der Schleichhändler wird gestraft, sind darum die Manufakturen, der Feldbau, die Verzehrung über das entschädiget, was ihnen dadurch entgangen ist? Sind die Unwerthe durch die erlegte Strafe in der Masse der allgemeinen Arbeitsamkeit weniger Unwerthe?

XXXIII. Anmerkung.

Man gesteht ein, daß die ersten Nichtbeobach-

tungen Ungehorsam sind; Wie viele derselben müssen also voraus gegangen seyn, damit sie diese Eigenschaft ablegen? Wann ist das Gesetz wirklich aufgehoben? Der Ungehorsam (auch dieses ist unwidersprochen) kann kein Gesetz außer Kraft setzen; die erste Nichtbeobachtung ist nur Ungehorsam: jede Nichtbeobachtung ist also immer die erste, weil die vorhergehende dem Gesetze nichts an seiner Giltigkeit entzogen hat.

XXXIV. Anmerkung.

Si, cur jubeatur, quaerere singulis liceet, pereunte obsequio etiam imperium perit.

Tacitus.

XXXV. Anmerkung.

Hier hat nämlich der Grundsatz der rechtlichen Hermeneutik Anwendung: Von dem (Gesetzgeber), welcher sprechen kann, und zu sprechen verpflichtet ist, wird, wenn er nicht spricht, vorausgesetzt, er habe nicht sprechen wollen.

XXXVI. Anmerkung.

Man sehe über diese ganze Abtheilung die Abhandlung über die Liebe des Vaterlandes, des Hauptst. im VII. Bande meiner gesammelten Schriften, aus welcher ich einige Anmerkungen hierher entlehnet habe.

Ende des ersten Bandes.
